

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1 Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1 Auszuführende Leistungen.....	3
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten.....	4
1.3 Ausgeführte Leistungen	4
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	4
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2 Angaben zur Baustelle	8
2.1 Lage der Baustelle.....	8
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3 Zugänge, Zufahrten.....	8
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen.....	8
2.5 Lager- und Arbeitsplätze.....	9
2.6 Gewässer.....	9
2.7 Baugrundverhältnisse	10
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	11
2.9 Schutzbereiche und -objekte	12
2.10 Anlagen im Baubereich.....	12
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	13
3 Angaben zur Ausführung	14
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	14
3.2 Bauablauf.....	14
3.3 Wasserhaltung.....	15
3.4 Baubehelfe	15
3.5 Stoffe, Bauteile	15
3.6 Abfälle.....	16
3.7 Winterbau.....	16
3.8 Beweissicherung	17
3.9 Sicherungsmaßnahmen	17
3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)	17
3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	18
3.12 Prüfungen und Nachweise	19
3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes	20
4 Ausführungsunterlagen	21
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	21
4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	21
5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden	22
5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	22
5.2 Sonstige anzuwendende Technische Regelwerke.....	23

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AKZ	Altlastenkennziffer
AN	Auftragnehmer
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BE	Baustelleneinrichtung
LV	Leistungsverzeichnis
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
StVO	Straßenverkehrsordnung
VAO	Verkehrsrechtliche Anordnung

Baubeschreibung

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Im Zuge des ausgeschriebenen Vorhabens sind durch den AN folgende Gewerke nach VOB/C auszuführen:

- ATV DIN 18300 Erdarbeiten (Baugrubenaushub und -verfüllung)
 - Aushub für Abdichtung
 - Einbau Abdichtung
 - Aushub für Baugruben
- ATV DIN 18303 Verbauarbeiten
 - Baugrube Mönch und Anschluss Zulaufleitung
- ATV DIN 18305 Wasserhaltungsarbeiten
 - Teichentleerung
 - Wasserhaltung für Oberflächenwasser
 - Wasserhaltung für Baugrube Mönch
 - Umpumpen des Gewässers
- ATV DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten
 - Anschlussbereich Bestandsleitung
- ATV DIN 18311 Nassbaggerarbeiten
 - Aushub und Entsorgung Sedimente
- ATV DIN 18315 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel
 - Wiederherstellung BE-Fläche
- ATV DIN 18317 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt
 - Anschlussbereich Fußweg
- ATV DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge ungebunden
 - Fußweg
- ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten
 - Aufstellung Ausrüstungsgegenstände
 - Oberbodenarbeiten
 - Pflanzarbeiten
- ATV DIN 18326 Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen
 - Anschlussbereich Bestandsleitung

- Anschluss Einleitstelle
- ATV DIN 18329 Verkehrssicherungsarbeiten
 - Baustelleneinrichtung
- ATV DIN 18331 Betonarbeiten
 - Mönchbauwerk
- ATV DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
 - Staubohlen
- ATV DIN 18360 Metallbauarbeiten
 - Ausrüstung Mönch
- ATV DIN 18459 Abbruch- und Rückbauarbeiten
 - Ufermauer inkl. Geländer

Im Weiteren wird auf die entsprechenden Ausführungspläne verwiesen.

Das Bauvorhaben wird mit Fördermitteln des LEADER- Programmes gebaut. Die entsprechenden Randbedingungen im Rahmen der Ausführung sind zu beachten (z.B.: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien ab 2023 (Förderrichtlinie LEADER – FRL LEADER/2023))

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators werden dem AN im Sinne der Baustellenverordnung für die in den Verdingungsunterlagen beschriebenen Leistungen übertragen. Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- Erstellung Vorankündigung
- Erstellung und Anpassung SiGe-Plan

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- Verkehrssicherung im Bereich des Gerberteiches auf der Ernst-Thälmann-Straße. Diese wird mit Beginn der Bauarbeiten durch die Stadt Schkeuditz zurück gebaut und durch die BE des AN ersetzt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

keine

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

keine

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Soweit in den Vergabeunterlagen die Vorlage von Nebenangeboten nicht ausgeschlossen wurde, haben Nebenangebote neben den in den Formblättern der Vergabeunterlagen genannten Anforderungen den nachfolgend zusätzlich beschriebenen Mindestanforderungen zu genügen, um eine Beurteilung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu ermöglichen. Diesbezüglich müssen die Nebenangebote in jeglicher Hinsicht vollständig, klar und zweifelsfrei sein und auch eine Beschreibung evtl. Auswirkungen und Konsequenzen enthalten. Defizite werden durch den AG nicht durch eigene Nachforschungen ausgeglichen.

Davon unabhängig garantiert der Bieter bei allen Nebenangeboten deren technische Durchführbarkeit.

Die in der Baubeschreibung formulierten Bedingungen für die bauamtlich bestätigte Ausführung gelten sinngemäß auch für Nebenangebote. Änderungen dieser Bedingungen sind für die Ausführung nur dann maßgebend, wenn sie im Nebenangebot als Abweichung deutlich hervorgehoben und im Zuschlagschreiben ausdrücklich anerkannt sind.

Weitergehende Anforderungen an Nebenangebote wegen anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Die projektspezifischen Anforderungen an Nebenangebote sind nachfolgend definiert.

Vorgaben aus der Plangenehmigung

Die Vorgaben/Nebenbestimmungen aus der Plangenehmigung gemäß Anlage 9 der Vergabeunterlage sind zwingend einzuhalten.

Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten

Folgende Vereinbarungen sind einzuhalten:

- Verwertung von Böden und Stoffen
- Abgabeverpflichtungen

Angaben zu Entwurfsvorgaben

Bauwerke

Folgende Grundlagen sind einzuhalten:

- Trassierung in Grund- und Aufriss
- Statisches System
- Bauhöhen
- Mindestdicken
- Neigungen
- Steifigkeits- und Setzungsvorgaben

Anforderungen zur Ausführung

Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist bei folgenden Änderungen nicht gegeben:

- Fristen
 - verlängerte Ausführungs- und Verkehrsbeschränkungsfristen (evtl. eintretende Verzögerungen infolge erforderlicher Prüfzeiten (Prüfstatiker u. a.) ist durch den AN einzukalkulieren)
 - Entfall von verbindlichen Einzelfristen
 - Verkürzung der Zuschlagsfrist

Angaben zur Gestaltung

Folgende Randbedingungen/Vorgaben sind einzuhalten:

- Bauteil- und/oder Bauwerksform
- Erscheinungsbild
- Einfügung in das Umfeld
- Längen
- Farbe
- Licht-Schatten-Spiel
- Ökologische Aspekte

Angaben über vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind mit Angebotsabgabe erforderlich:

- Erläuterungsbericht mit allen Änderungen gegenüber der Baubeschreibung
- Bauwerksplan mit allen Änderungen gegenüber den Ausschreibungsplänen
- bauaufsichtliche Zulassung bei vorgesehenem Einsatz anderer Materialien und Herstellungsverfahren (andernfalls wird Nichtzulassung unterstellt)
- Mengennachweise
- Eignungsnachweise (z. B. für Böden, Trag- und Deckschichten, Beton)
- evtl. Nachweise der Umweltverträglichkeit

Anfallende Kosten für o. g. Unterlagen und zusätzliche Vorleistungen trägt der Bieter/AN. Der Bieter berücksichtigt diese Mehrkosten bei der Kalkulation und Abgabe der Nebenangebote. Weiterführende (erst im Vertragsfall) anfallende Kosten (z. B. Prüfgebühren) sind ebenfalls im Nebenangebot einzukalkulieren.

Im Nebenangebot nicht dargestellte Bauteile werden nach der vom AG bestätigten Planung ausgeführt.

Sonstige Mindestanforderungen

Mengen und Preise

Nebenangebote müssen ausführliche Angaben über die vorgesehene Art der Ausführung sowie die dafür geforderten Preise (inkl. Ausweisung der Gesamtsummen) enthalten. Alle technisch und preislich bedeutsamen Abmessungen und Baustoffmengen müssen festgelegt sein. Dies beinhaltet auch das Ausweisen von Mengenänderungen gegenüber dem bauamtlichen LV.

Nachlässe

Soweit beabsichtigt ist, im Rahmen eines wirtschaftlichen Nebenangebotes einen Nachlass anzubieten, ist dieser in einem vom-Hundert-Satz zum Ausdruck zu bringen, der sich auf den Wert der Gesamtleistung inklusive der Umsatzsteuer bezieht. Nachlässe in Gestalt von Euro ausgedrückten Wertbeträgen werden nicht gewertet, ebenso wenig Nachlässe auf einzelne – auch zusammengefasste – Leistungspositionen.

Pauschalierungen

Eine Pauschalierung ist weder für die Gesamtleistung noch für Teilleistungen zulässig.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Das Baubereich kann durch folgende Nord- und Ostwerte beschrieben werden:

Tab. 1: Lagekoordinaten Baubereich nach ETRS UTM 33

	Nordwert	Ostwert
Mitte Teich	5702617	307465

Des Weiteren wird auf die Übersichtskarte verwiesen.

Der Baubereich ist durch einen dörflichen Charakter geprägt. In der näheren Umgebung befindet sich der Flughafen Leipzig / Halle.

Östlich des Teiches befand sich früher die Freiwillige Feuerwehr. Eine Aufstellfläche ist noch zu erkennen, welche jedoch nicht mehr benötigt wird.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle liegt an der Ernst-Thälmann-Straße. An der Straße befindet sich ein Fußweg. Im Baubereich liegt eine Haltestelle des ÖPNV, welche bauzeitlich umverlegt wird.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustellen ist über die Ernst-Thälmann-Straße erreichbar. Die Hauptzufahrt erfolgt über den abgesenkten Bord im Bereich der ehemaligen Feuerwehr.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AG stellt keine Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des AN und mit den jeweiligen Rechtsträgern eigenverantwortlich abzustimmen. Anfallende Kosten (inkl. Verbrauch) sind im Angebot zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz stromerzeugender Aggregate.

Abwässer aus sanitären Einrichtungen sind grundsätzlich – ggf. unter Verwendung von Tankwagen – einer Kläranlage zuzuführen. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Fäkalien (ehem. WC-Einrichtungen), Schmutzwasser usw. aus der Baustelleneinrichtung (auch Baubaracken, Kantinen usw.) werden nicht gesondert vergütet und sind im Angebot zu berücksichtigen.

Das auf den Baustelleneinrichtungsflächen anfallende Oberflächen- und Betriebswasser ist zu fassen und dem nächstgelegenen Vorfluter zuzuleiten oder breitflächig im Gelände zu versickern. Dabei ist darauf zu achten, dass den örtlichen Vorflutern kein verschmutztes Wasser zufließen bzw. versickern darf. Andernfalls ist es zu fassen und von der Baustelle zu entfernen. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Gewässerschutz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hierfür anfallende Kosten sind in das Angebot einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die innerhalb der Baugrenze liegenden Flächen können vom AN als Lager-, Arbeits- und BE-Fläche genutzt werden. Ansonsten stellt der AG keine weiteren Flächen bereit.

Benötigt der AN Zusatzflächen, sind diese unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen eigenverantwortlich zu beschaffen:

- Die betroffenen Flurstückeeigentümer sind rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten, um entsprechende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen treffen zu können.
- Für die Errichtung von BE- und Bereitstellungs-/Lagerflächen sind vorrangig bereits überbaute, versiegelte, verdichtete und/oder ohnehin zu überbauende Flächen zu nutzen.
- BE-Flächen im Kronentraufbereich von Bäumen sind nicht zulässig.

Die für die Gewinnung zusätzlicher BE-Flächen anfallenden Kosten sind in das Angebot einzukalkulieren.

2.6 Gewässer

Vorfluter

Als Vorfluter steht das öffentliche Kanalnetz zur Verfügung. Dieses geht später in den Strengbach über. Die Einleitmenge ist auch entsprechend der Plangenehmigung gewässerverträglich zu gestalten.

Wasserstände

Die für das Planungsgebiet maßgebenden HW-Meldepegel inkl. deren Richtwasserstände für HQ_T-Werte und Alarmstufen sowie die in Abhängigkeit der jeweiligen Pegelstände/Ereignisse einzuleitenden Sicherungsmaßnahmen sind im Hochwasserschutz-Maßnahmeplan beschrieben und festgelegt (Anlage 7).

Regelungen zum höchsten Bauwasserstand bzw. Gefahrenübergang sind ebenfalls im Hochwasserschutz-Maßnahmeplan (Anlage 7) enthalten.

Hydrologische Verhältnisse

Der Teich wird über einen Graben, welcher unter anderem das Überlaufwasser aus dem Bleysteich an der Delitzscher Straße aufnimmt, gespeist. Weiterhin mündet eine Regenwasserleitung der LWW in den Teich.

Abflusskennwerte liegen nicht vor. Die Wasserfläche beträgt ca. 998 m².

Der Abfluss erfolgt über ein Mönchbauwerk, das sich augenscheinlich über Staubohlen regulieren lässt, und mündet dann in eine Regenwasserleitung der LWW über. Die Regenwasserleitung mündet im Bereich der Kreuzung des verrohrten Strengbachs mit der Karl-Liebknecht-Straße in den Strengbach.

Das Bauwerk wird gegenwärtig ungesteuert betrieben.

2.7 Baugrundverhältnisse

Ein Baugrundgutachten liegt vor. Die Baugrundverhältnisse wurden in 04/2023 und 06/2023 erkundet.

Geologische Verhältnisse

Nach den Erkundungsbohrungen aus dem Baugrundgutachten kann von einem 2-Schichten-Baugrundmodell ausgegangen werden. Für weitere Details wird auf obiges Gutachten (Anlage 2) verwiesen.

Tab. 2: Baugrundmodell FCB

Modellschicht	Bodenart	Lagerungsdichte / Konsistenz	Teufe [m] unter GOK
MS 0	Auffüllboden Sand, schluffig, kiesig, schwach organisch, Bauschuttreste, Betonrecycling, Schotterreste, trocken bis nass	locker bis mitteldicht / weich bis steif	0,0 – 1,10...1,70
MS 1	Geschiebemergel mit Sandlinsen: SU*- ST* Schluff, tonig, feinsandig, schwach mittelsandig, schwach kiesig, feucht	steif bis halbfest	1,10...1,70 – >4,00

Hydrogeologische Verhältnisse

Freies Schicht- oder Grundwasser wurde in allen Sondieransatzpunkten erkundet. In Abhängigkeit der jeweiligen Bohransatzhöhe wurde der Grundwasserspiegel bei 0,51 m bis 2,70 m unter GOK erkundet, was einem einheitlichen Tiefenniveau von 122,28 m bis 120,08 m NHN entspricht.

In den Sondieransatzpunkten im Bereich der Ufermauer entsprechen die geloteten Wasserstände in etwa dem Wasserspiegel des Gerberteichs.

Beton- und Stahlaggressivität

Grundwasser

Es liegen keine Information vor, ob das Grundwasser als betonangreifend eingestuft werden kann. Mit Vergleich auf lokal nahe Vorhaben ist die Korrosionswahrscheinlichkeit von unlegierten und niedriglegierten Stählen in Wasser gegenüber Mulden-, Loch- und Flächenkorrosion als sehr gering einzuschätzen.

Boden

Es liegen keine Information vor, ob der Boden als betonangreifend eingestuft werden kann. Mit Blick auf lokal nahe Vorhaben, wird die Korrosionswahrscheinlichkeit bezüglich Mulden-, Loch- und Flächenkorrosion als sehr gering einzuschätzen.

Altlasten

Im Rahmen der Planung liegen keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung / Altlast im Sinne des § 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vor.

Schadstoffhaltige Böden/Stoffe

Tab. 3: Ergebnisse der Deklarationsanalyse gemäß LAGA-Richtlinie

Probenname	Zuordnungsklasse LAGA	verursachende Parameter
Probe 1 MP Beton – Mauer, Auslauf und Betonplatten	Z 2	Elektrische Leitfähigkeit im Eluat
Probe 2 MP 1 Teichsediment	Z 2	Sulfat im Eluat
Probe 3 MP 2 Teichsediment	Z 2	TOC im Feststoff, Sulfat im Eluat
nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV Anh. 2)		
Probe 4 MP Oberboden	Die Vorsorgewerte wurden aufgrund von PAK nicht eingehalten	

Kampfmittel/Munition

Informationen zur Belastung mit Kampfmitteln im Baubereich liegen nicht vor.

Sollten bei der Bauausführung trotz dessen Kampfmittel oder unbekannte Körper gefunden werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ortspolizeibehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen sowie die Bauoberleitung bzw. Bauüberwachung zu informieren.

Die Kampfmittel sind bis zum Eintreffen des Kampfmittelräumdienstes in ihrer Lage nicht zu verändern. Es erfolgt eine umgehende Beräumung und Neueinschätzung der damit entstandenen Sachlage. Über weitere Maßnahmen entscheidet die Ordnungsbehörde in Zusammenarbeit mit anderen, vom AG zu benennenden Behörden.

Vermutete Bodenfunde

Für den AN und die auf der Baustelle tätigen Nachunternehmer besteht lt. § 20 SächsDSchG eine Meldepflicht für Bodenfunde. Dies bedeutet, dass unerwartet freigelegte Funde (auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art – auch Fundamente, Keller, Brunnen u. ä.) der Bauoberleitung sowie dem Landesamt für Archäologie unverzüglich zu melden sind. Der Fund und die Fundstellen sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Funde durch die verantwortliche Behörde ist zu ermöglichen. Bauverzögerungen sind dabei nicht auszu-schließen.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

entfällt

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Tab. 4: Schutzbereiche und -objekte im Baubereich

Schutzbereich/-objekt	Betroffenheit			Bemerkung / Regelung
	direkt	indirekt	keine	
FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
SPA-Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalpark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bäume und Flurgehölze	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Baubereich existiert geringfügiger Baum- und Strauchbestand. Eine junge Weide steht im unmittelbaren Böschungsbereich. Weiterhin gibt es kleinere Sträucher im Baubereich.
besonders geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonst. wertvolle Biotoptypen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Insbesondere der Zulaufbereich wird entsprechend als ökologisch hochwertiger Bereich eingeschätzt.
Schutzgebiete nach BWaldG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Heilquellenschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiedemar, Wiesenena, Glesien (HQ 100), ▪ ca. 500 m entfernt
Denkmale	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Östliche Hälfte des Gerberteiches ist dem mittelalterlichen Dorfkern (D-22650-01) zuzuordnen
Archäologische Relevanzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Immissionsschutzbereiche/-obj.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Vermessungs- und Grenzpunkte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

2.10 Anlagen im Baubereich

Die folgenden Anlagen sind dem AG im unmittelbaren Baufeld bekannt und informativ in den Planunterlagen dargestellt. Eine Befreiung des AN über die Einholung der Aufgrabungsgenehmigungen (Schachtscheine) leitet sich daraus nicht ab.

Tab. 5: Anlagen im Baubereich

Eigentümer Medienträger
Medien (Leitungen, Kabel etc.)
DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung
Stadtwerke Schkeuditz GmbH
Mitteldeutsche Netzgesellschaft mbH
Deutsche Telekom AG
Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Eigentümer Medienträger
Gleisanlagen
keine
Gebäude / Gebäudereste
keine

Ferner sind in einer gemeinsamen Beratung mit den Medienträgern vor Baubeginn bei Bedarf eventuelle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen abzustimmen sowie die Lage von Leitungen und Kabeln zu klären. Bestehen Zweifel über die genaue Lage von Leitungen, so sind diese durch Suchschachtungen zu ermitteln. Suchschachtungen in Bezug auf spannungsführende Kabel (Netzspannung, Steuerkabel usw.) sind in Hand-schachtung durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere die vorhandene Freileitung direkt im Baufeld und über dem Gerberteich.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Öffentlicher Verkehr ist im Baubereich in folgender Ausprägung zu erwarten.

- Individual-/Anliegerverkehr
- Radverkehr
- Fußgänger
- MIV/ÖPNV

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind unter vollständiger Aufrechterhaltung des Verkehrs /halbseitiger Sperrung durchzuführen.

Die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle obliegt dem AN. Die Baustelle und die Zufahrten sind so einzurichten, dass ein unbefugter Zutritt ausgeschlossen ist und die Verkehrssicherheit im Baustellenbereich zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Die gemäß StVO, RSA und VAO einzusetzenden Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf und außerhalb der Baustelle sind regelmäßig durch den AN zu überprüfen. Zerstörte oder verbrauchte Teile dieser Einrichtungen, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, sind zu ersetzen. Durch übliche technische Vorkehrungen sind Fremdeingriffe und Diebstähle zu vermeiden.

Die Baustraßen und Baustellenzufahrten im gesamten Baugebiet sind ständig vorzuhalten und zu unterhalten. Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind vom AN laufend zu beseitigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Straßen und Wege außerhalb des Baufeldes unter Berücksichtigung der vor Baubeginn durchgeführten Beweissicherung wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen.

3.2 Bauablauf

Für die Maßnahme ist grundsätzlich folgender Bauablauf vorgesehen:

- Baustelleneinrichtung inkl. Absperrung und Verkehrssicherung
- Baufeldfreimachung und Fällung/Verschnitt von Bäumen
- Herstellung temporärer Arbeitsebenen/Baustraßen
- Abbruch der Stützmauer
- Sedimententnahme und Sedimententsorgung
- Herstellung der Teichabdichtung
- Herstellung der neuen Uferlinie
- Ersatzneubau Mönchbauwerk
- Wiederherstellung Fußweg
- Herstellung Begrünung
- Aufstellung Ausrüstungsgegenstände
- Rückbau Baustelleneinrichtung inkl. Absperrung und Verkehrssicherung.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist dem AN unter Berücksichtigung folgender Sachverhalte grundsätzlich freigestellt:

- der Ausführungsfristen nach den Besonderen Vertragsbedingungen
- der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- der genehmigten Planunterlagen

Generell sollte sich der Bieter vor Angebotsabgabe durch eigene Ortsbegehungen ein umfassendes Bild von den Baustellenverhältnissen und den auszuführenden Arbeiten machen, um geeignete Geräte, Stoffe und Technologien auswählen zu können.

3.3 Wasserhaltung

Umflut

Während der Bauarbeiten ist eine Umflut erforderlich. Hierzu ist ein Umfluter anzulegen und Fangedämme in das Gewässer einzubauen. Das Durchleiten der fließenden Welle erfolgt über eine in die Fangedämme eingebundene Rohrleitung und über ein Pumpsystem. An die Umflut ist auch die Zulaufleitung der LWW anzuschließen.

Wasserhaltung

Zwecks Trockenhaltung der Baugrube ist eine offene Wasserhaltung zu betreiben.

Die Einleitung gesammelten Wassers hat in den unter Punkt 2.6 benannten Vorfluter (Kanalisation) zu erfolgen.

Der Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt durch den AN. Die aus der wasserrechtlichen Erlaubnis resultierenden Nebenbestimmungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Bauzeitlicher Hochwasserschutz

Während der Bauarbeiten ist kein bauzeitlicher Hochwasserschutz für das Hinterland erforderlich. Die Baustelle darf jedoch kein Hindernis für mögliches Hochwasser oder Starkniederschläge darstellen.

3.4 Baubehelfe

Für die Bauausführung sind keine über die Nebenleistungen gemäß VOB/C hinausgehenden Baubehelfe erforderlich.

3.5 Stoffe, Bauteile

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten für den Einsatz von Stoffen und Bauteilen folgende Regelungen:

- Alle durch die Eigenart der zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe zu erwartenden Schwierigkeiten sind im Angebot zu berücksichtigen.

- Das Liefern sowie das Abladen und ggf. das Lagern der Stoffe und Materialien auf der Baustelle sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- Alle Stoffe und Materialien müssen ungebraucht sein, außer es im LV anders beschrieben.
- Es dürfen nur Stoffe und Materialien verwendet werden, die den geltenden DIN-Normen, Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien bzw. Vorschriften entsprechen und einer Güteüberwachung unterliegen.
- Für sämtliche Baustoffe sind vier Wochen vor Einbau Zulassungen/Eignungsprüfungen vorzulegen. Für RC-Materialien bedarf es vor Einbau zusätzlich des Nachweises der Unbedenklichkeit.
- Sollen andere Materialien als im LV vorgeschrieben verwendet werden, so ist deren Gleichwertigkeit zu belegen. Der Einbau bedarf der Zustimmung des AG.
- Alle verwendeten Baustoffe und Baumaterialien, insbesondere Dichtungs- und Beschichtungsstoffe dürfen keine das Grundwasser gefährdenden Bestandteile enthalten.
- Die Materialien sind nach den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verwenden und dürfen nur in den Originalgebinden zum Einsatz kommen.
- Der Einbau asbesthaltiger Baustoffe ist verboten.
- Mit Bauteilen, Stoffen und dgl., die nur vorübergehend abzubauen oder zu versetzen bzw. verlegen sind (z. B. Grundstückseinfriedungen, Maste, Schilder, Kabel, Leitungen, Oberboden) ist sorgsam umzugehen, dass eine Neubeschaffung vermieden wird. Eine Vergütung für Neumaterial erfolgt nur, wenn sie im LV vorgesehen ist. Die Beweislast, dass ggf. bestimmte Teile nicht wiederverwendet werden konnten, trägt der AN.

Die erforderliche Baustoffgüte ist im LV und/oder auf den Zeichnungen angegeben.

3.6 Abfälle

Grundsätzlich sind alle schadstofffreien Abfallmaterialien (Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und andere Abbruchmaterialien) schon am Entstehungsort in verwertbaren Fraktionen getrennt zu erfassen (Vermischungs- und Verdünnungsverbot) und ordnungsgemäß getrennt zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen (Wiederaufbereitung, Recycling).

Schadstoffbelastete Materialien sind von anfallenden sonstigen Materialien getrennt zu halten und umweltgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu deponieren.

Bei der Verwertung, Ablagerung und Entsorgung von Abfällen hat der AN die einschlägigen Rechtsvorschriften (Planungs-, Bau-, Wasser-, Naturschutz- und Abfallrecht) eigenverantwortlich zu beachten.

3.7 Winterbau

Alle Bauarbeiten sind zunächst grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Herstellungsrichtlinien angegeben sind. Bei Zweifeln oder Unklarheiten hat sich der AN mit dem AG abzustimmen.

3.8 Beweissicherung

Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung (Dokumentation, Einmessung, Sicherung) an Gebäuden und Anlagen, Verkehrswegen, Gewässern und ggf. weiteren Objekten gemäß LV durchzuführen. Dazu hat der AN die dinglich Berechtigten, ggf. auch Pächter oder Mieter sowie die zuständigen Behörden vor dem jeweiligen Termin rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, über die Zwecke des Beweissicherungsverfahrens zu unterrichten und das schriftliche Einverständnis der Betroffenen einzuholen. Die Kontaktdaten können beim AG oder Ingenieurbüro angefordert werden. Das Betreten fremder Grundstücke und das dortige Anbringen von Marken u. ä. sind nur mit Zustimmung des dinglich Berechtigten – und je nach Lage auch des Pächters oder Mieters – zulässig.

Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine Endkontrolle und Dokumentation des Zustandes in Abstimmung mit den o. g. Beteiligten und Festlegung der evtl. zu treffenden Maßnahmen. An den AG ist eine von allen Beteiligten (Eigentümer, Pächter bzw. Bewirtschafter) unterzeichnete Freistellungserklärung (Entlastungszeugnis) zu übergeben. Ohne vorliegende Freistellungserklärung erfolgen keine Abnahme und keine Auszahlung der Schlussrechnung. Festgestellte Schäden, welche keine Vorschäden darstellen, sind vom AN auf seine Kosten zu beseitigen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme

- die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke zum Arbeitsschutz eingehalten werden
- die Verkehrssicherung unter Berücksichtigung der StVO, VAO und RSA erfolgt
- alle Forderungen aus einschlägigen Bestimmungen, insbesondere aus RiStWag und DVGW W 101 eingehalten werden
- alle Forderungen aus einschlägigen Bestimmungen, insbesondere aus WHG bzw. SächsWG bei den Arbeiten in Überschwemmungsgebieten eingehalten werden
- alle Forderungen aus einschlägigen Bestimmungen, insbesondere aus beiliegendem Merkblatt Baulärm (vgl. Anlage 5), BImSchG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen eingehalten werden
- alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungspunkte bzw. amtlichen Festpunkte, Grenzsteine usw. erhalten bleiben ... ggf. durch bauzeitliche Übergangsmessungen und Sicherung; werden solche Objekte im Zuge der Bauarbeiten verändert, entfernt oder beschädigt, so hat der AN die jeweils zuständige amtliche Stelle zu benachrichtigen. Die Kosten für Wiederherstellung trägt der AN.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen

Für die Bestandsdokumentation sind fortlaufend Messungen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für zu überbauende Elemente. Zu den Messungen gehört die Protokollierung und Erstellung von Einmess- und Absteckskizzen, die dem AG vollständig zu übergeben sind.

Aufmaßverfahren

Aufmaße dürfen nur festgestellte Maße enthalten. Berechnungen, die sich als falsch erweisen, werden nicht anerkannt.

Auf den Aufmaßblättern sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- AN
- AG
- lfd. Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl.

Auf einem Aufmaßblatt sind nur Leistungen gleicher Ordnungszahl aufzulisten.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar hervorgehen. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen, Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge in € sind auf volle Cent zu runden.

Bei Baustoffen, deren Zugabe in einer bestimmten Menge gefordert wird, aber nicht nach Gewicht abgerechnet wird, wird ein Verwendungsnachweis anhand von Liefer- und Wiegescheinen verlangt, die von der örtlichen Bauüberwachung gegengezeichnet werden müssen.

Bei Lieferscheinnachweisen verbleibt nach deren Anerkennung durch die örtliche Bauüberwachung vorab eine Ausfertigung bei der örtlichen Bauüberwachung. Die Originallieferscheine sind geordnet und aufgelistet mit der Schlussrechnung vorzulegen. Nicht unterzeichnete Lieferscheine werden nicht anerkannt.

Gewichtsnachweise sind durch Wiegebescheinigungen zu belegen, bei denen das Gewicht durch geeichte Waagen festgestellt und maschinell eingetragen wird (Leer- und Gesamtgewicht). Für die Umrechnung von Gewicht in Volumen werden die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren verbindlich festgelegt, sofern die Eignungsprüfungen der Lieferwerke keine anderen Werte ergeben. Für wiederverwendete und entsorgte Materialien gelten die im Baugrundgutachten angegebenen Wichten.

Tab. 6: Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren

Materialbezeichnung	Dichte – unverdichtet [t/m ³]	Dichte – verdichtet [t/m ³]	Verdichtungsfaktor
Oberboden	1,50	1,75	1,17
Sand 0/2	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/4	1,60	1,84	1,15

Materialbezeichnung	Dichte – unverdichtet [t/m ³]	Dichte – verdichtet [t/m ³]	Verdichtungsfaktor
Kiessand 0/8	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/16	1,70	2,04	1,20
Kiessand 0/32	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/56	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/63	1,80	2,30	1,28
Wandkies 0/X	1,80	2,30	1,28
Kies 7/32	1,70	-	-
Kies 16/32	1,60	1,76	1,10
Brechsand 0/2	1,45	1,66	1,15
Brechsand-Splitt-Gemische 0/8 bis 0/32	1,72	2,15	1,25
Splitt 2/8	1,70	-	-
Splitt 8/16	1,45	1,60	1,10
Splitt 16/32	1,45	1,60	1,10
Mineralgemisch 0/45	1,80	2,30	1,28
Mineralgemisch 0/56	1,80	2,30	1,28
Schotter 0/56	1,60	2,05	1,28
Schotter 0/200	1,40	1,72	1,23
Schotter 22/56	1,45	1,67	1,15
Grobschotter 32/45	1,52	1,75	1,15
Grobschotter 56/120 und 80/X	1,45	1,60	1,10
Grobschotter 56/80	1,45	1,67	1,15
Schüttpacke 0/200	1,50	1,65	1,10
Felsbruch 0/400	1,60	2,00	1,25
Siebschutt	1,80	2,08	1,16
Gewässersediment			

3.12 Prüfungen und Nachweise

Für die eingesetzten Baustoffe ist in Verantwortung des AN eine ständige Qualitätskontrolle entsprechend den einschlägigen Bestimmungen (u. a. DIN-Normen, ZTV, Richtlinien) notwendig. Dort sind auch die weiteren, im Einzelnen erforderlichen Qualitätsprüfungen, die vom AN durchzuführen sind, dargelegt.

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind für alle zur Verwendung kommenden Baustoffe gemäß ZTV durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzutragen und dem AG zu übergeben. Die Nachweiskosten trägt der AN.

Eigenüberwachungen

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen. Der AN hat die Eigenüberwachung nach den betreffenden ZTV auszuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu erfassen, aufzutragen und dem AG zu übergeben. Die Nachweiskosten trägt der AN.

Kontrollprüfungen

Die vom AG vorgeschriebenen Kontrollprüfungen ersetzen nicht den Gütenachweis des AN.

Kontrollprüfungen des AG

Der AG behält sich bei allen Leistungen das Recht vor, eigene Kontrollprüfungen durchzuführen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Werte trägt der AN die Kosten, sonst der AG.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes

Der SiGe-Plan ist entsprechend des AN zu erarbeiten und die zugehörigen Anforderungen sind im Rahmen der Ausführung zu beachten.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Alle Planungsunterlagen beziehen sich auf das Lagesystem ETRS_UTM33 und das Höhensystem DHHN2016.

Zur Angebotserarbeitung erhält der Bieter unter anderem folgende Unterlagen:

- Leistungsbeschreibung (LV und Baubeschreibung)
- Baugrundgutachten
- HWS-Maßnahmeplan und Havariedokument
- Sonstige Anlagen
- Ausführungspläne der Objektplanung.

Nach Zuschlagserteilung erhält der AN zusätzlich folgende Unterlagen:

- Bestandsvermessung sowie Absteckung und Dokumentation der Hauptachsen.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Die technologische Bearbeitung für das Bauvorhaben ist durch den AN zu erbringen. Dazu zählen:

- Verkehrsrechtliche Anordnungen der zuständigen Behörden
- Aufgrabungsgenehmigungen (Schachtscheine) der zuständigen Medienträger
- Erläuterungen zum Bauablauf, ggf. Einsatz von Spezialgeräten
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauzeiten und Terminpläne mit Bausummenlinie (inkl. Fortschreibung)
- Werkplanung Mönch.

Unterlagen, die dem Vertrag und seinen Bestandteilen nicht entsprechen, gibt der AG ungenehmigt zurück. Der AN hat diese Unterlagen zu berichtigen oder zu ergänzen und neu einzureichen. Die hierdurch eintretenden Verzögerungen hat der AN mit allen sich ergebenden Folgen zu vertreten. Die aufgrund der Prüfung sowie infolge der Anpassung an Leistungen erforderlichen Korrekturen sind vom AN unentgeltlich vorzunehmen und bei der Ausführung zu beachten.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

Unabhängig von den nachfolgend gekennzeichneten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Sonstigen Technischen Regelwerken gilt die VOB/C.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die nachfolgend gekennzeichneten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

	ZTV
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV A-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Asphalt-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Baumpflege, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
<input type="checkbox"/>	ZTV BEA-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen
<input type="checkbox"/>	ZTV BEB-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
<input type="checkbox"/>	ZTV Beton-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV E-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Ew-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
<input type="checkbox"/>	ZTV FRS, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
<input type="checkbox"/>	ZTV Fug-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-ING, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
<input type="checkbox"/>	ZTV La-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
<input type="checkbox"/>	ZTV-Lsw, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
<input type="checkbox"/>	ZTV-LW, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
<input type="checkbox"/>	ZTV-M, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Pflaster-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
<input type="checkbox"/>	ZTV-SA, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

	ZTV
<input type="checkbox"/>	ZTV-SIB , aktuelle Fassung (aufgegangen in ZTV-Ing, Teil 3, Abschnitte 4-6) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
<input type="checkbox"/>	ZTV SoB-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel
<input type="checkbox"/>	ZTV Verm-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
<input type="checkbox"/>	ZTV-VZ, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Vertikale Verkehrszeichen
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-W Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau für
<input type="checkbox"/>	LB 202: Technische Bearbeitung, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 203: Baugrunderschließung und Bohrarbeiten, aktuelle Fassung
<input checked="" type="checkbox"/>	LB 205: Erdarbeiten, aktuelle Fassung
<input checked="" type="checkbox"/>	LB 206: Nassbaggerarbeiten, aktuelle Fassung
<input checked="" type="checkbox"/>	LB 207: Landschaftsbau, aktuelle Fassung
<input checked="" type="checkbox"/>	LB 208: Wasserhaltung, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 209: Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung, aktuelle Fassung
<input checked="" type="checkbox"/>	LB 210: Böschungs- und Sohlsicherung, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 212: Dränarbeiten in der Landwirtschaft, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 214: Spundwände, Pfähle, Verankerungen, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 215: Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 216/1: Stahlwasserbau, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 216/2: Elektrische Ausrüstung von Stahlwasserbauten, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 218: Korrosionsschutz im Stahlwasserbau, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 219: Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	LB 220: Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	ZTV-Wegebau, aktuelle Fassung FLL: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs
<input type="checkbox"/>	ZTV LW, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
<input type="checkbox"/>	ZTV ZEB-StB, aktuelle Fassung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen

5.2 Sonstige anzuwendende Technische Regelwerke

Die nachfolgend gekennzeichneten Sonstigen Technischen Regelwerke werden Vertragsbestandteil.

	Sonstiges Technisches Regelwerk
<input type="checkbox"/>	BAW-Merkblatt „Frostprüfung von Beton“, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	BAW-Merkblatt „Zweitbeton“, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) inkl. 1. und 2. Berichtigung“, aktuelle Fassung und Auslegungen zur Alkali-Richtlinie, aktuelle Fassung

Sonstiges Technisches Regelwerk	
<input type="checkbox"/>	DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	DAfStb-Richtlinie „Qualität der Bewehrung –Ergänzende Festlegungen zur Weiterverarbeitung von Betonstahl und zum Einbau der Bewehrung“, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)“, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	DAfStb-Richtlinie „Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel“, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	DIBt „Instandhaltung von Betonbauwerken“ (TR Instandhaltung), aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	DAfStb-Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“, aktuelle Fassung
<input checked="" type="checkbox"/>	FGSV „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB), aktuelle Fassung
<input checked="" type="checkbox"/>	FLL-Gütebestimmung „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, aktuelle Fassung
<input checked="" type="checkbox"/>	FLL: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen, aktuelle Fassung
<input checked="" type="checkbox"/>	FGSV / DWA-A 904-1: „RLW - Richtlinien für den Ländlichen Wegebau - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege“, aktuelle Fassung
<input type="checkbox"/>	RuVA-StB, aktuelle Fassung Richtlinien für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, 2005